





Erwerbsminderungsrenten auf Zeit

1. Voraussetzungen der Erwerbsminderungsrenten, § 43 SGB VI

Die wichtigste Voraussetzung für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente ist natürlich, dass Versicherte erwerbsgemindert sind. Daneben müssen aber zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

So kann die Erwerbsminderungsrente nur gewährt werden, wenn Versicherte vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren, in denen Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, erfüllt haben. Diese Voraussetzung stellt in der Praxis kaum ein Problem dar, zumal nach § 53 SGB VI auch eine vorzeitige Wartezeiterfüllung möglich ist, z. B. bei Versicherten, die innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert werden. Problematischer sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, nämlich dass Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen. Diese Voraussetzung wurde schon zum 1. Jänner 1984 eingeführt, damit Versicherte, die keine Verbindung zur Rentenversicherung mehr haben, keine Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen können. Die damals geschaffene Übergangsregelung, durch die Zahlung freiwilliger Beiträge für die Zeit ab 1. Jänner 1984 die Anwartschaft zu erhalten, hat kaum noch Bedeutung.

Keine Probleme ergeben sich, solange Versicherte nach der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung Krankengeld oder Arbeitslosengeld erhalten, denn aus dem Krankengeld oder Arbeitslosengeld werden nach § 3 S. 1 Nr. 3 SGB VI Pflichtbeiträge gezahlt.

SICHERHEIT

Zu beachten ist dabei, dass aus dem Arbeitslosengeld II keine Beiträge mehr gezahlt werden.

Es ergeben sich auch keine Probleme, wenn Versicherte bis zum Ende der letzten Beschäftigung oder des darauf folgenden Krankengeld- oder Arbeitslosengeldbezugs drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren erworben hatten und im Anschluss daran weiter krank oder arbeitslos gemeldet sind oder ein Kind bis zum zehnten Lebensjahr erziehen. Dann verlängert sich nämlich der Fünfjahreszeitraum entsprechend in die Vergangenheit, sodass die dort liegenden Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt werden können. Die bloße Arbeitslosigkeit ohne Arbeitslosmeldung genügt allerdings nicht.

Schwierig sind deshalb die Fälle, in denen sich Versicherte nach Ende des Arbeitslosengeldbezugs nicht weiter arbeitslos gemeldet haben. Dann nützt nach einer Lücke von sechs Kalendermonaten auch eine spätere Arbeitslosmeldung nichts mehr. Den Versicherten kann nur noch geraten werden, mindestens eine geringfügige Beschäftigung aufzunehmen und nicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI auf die Versicherungspflicht zu verzichten. Dann entstehen aus einer geringfügigen Beschäftigung auch bei einem Verdienst weit unter 450 Euro Pflichtbeiträge, so dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wieder aufgebaut werden können.

2. Erwerbsminderung

Erwerbsminderungsrenten werden als Rente wegen voller Erwerbsminderung und als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung geleistet. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ob eine Rente wegen Erwerbsminderung überhaupt gezahlt werden

Olga Bieschke ist Verwaltungsdirektorin in der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bayern Süd).

SOZIALE



kann und ob sie als Rente wegen voller oder wegen teilweiser Erwerbsminderung zu leisten ist, hängt hauptsächlich vom zeitlichen Leistungsvermögen der Versicherten ab.

Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von mindestens sechs Stunden täglich

Versicherte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter den üblichen Bedingungen mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können, sind nach § 43 Abs. 3 SGB VI grundsätzlich nicht erwerbsgemindert. Ein zeitliches Leistungsvermögen, das nur eine Teilzeittätigkeit von 30 Stunden pro Woche möglich macht, schließt die Erwerbsminderung also aus.

Der allgemeine Arbeitsmarkt umfasst alle nur denkbaren Tätigkeiten, die von Arbeitgebern angeboten werden, auch leichte und einfache. Er ist so vielgestaltig und umfangreich, dass Versicherten grundsätzlich keine noch mögliche Tätigkeit benannt werden muss.

Die Benennung einer möglichen Verweisungstätigkeit ist nur nötig bei besonders stark leistungsgeminderten Versicherten, die eine schwere spezifische Leistungsbehinderung (z. B. Einarmigkeit, Blindheit) oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen aufweisen. Wenn diesen Versicherten keine mögliche Tätigkeit benannt werden kann, die auf dem Arbeitsmarkt angeboten wird, besteht trotz eines theoretischen Leistungsvermögens von sechs Stunden volle Erwerbsminderung. Die Summierung "gewöhnlicher" Leistungseinschränkungen, etwa dass nur "leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen, in geschlossenen Räumen, ohne Besteigen von Leitern und Gerüsten, nicht an laufenden Maschinen, ohne Anforderungen an das Konzentrationsvermögen" verrichtet werden können, führt aber zu keiner Benennungspflicht.

Der allgemeine Arbeitsmarkt ist für alle Versicherten in gleicher Weise maßgeblich, sodass z. B. auch ein Ingenieur nicht nach § 43 SGB VI erwerbsgemindert ist, wenn er noch sechs Stunden täglich leichte Sortieroder Verpackungsarbeiten verrichten oder als Pförtner an der Nebenpforte tätig sein kann.

Da die Arbeitsmarktlage nach § 43 Abs. 3 SGB VI nicht berücksichtigt werden darf, spielt es keine Rolle, ob Versicherte Aussicht haben, eine leichte Tätigkeit tatsächlich zu bekommen. Die Vermittlung einer Tätigkeit fällt in den Aufgabenbereich der Agentur für Arbeit.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, § 240 SGB VI

Versicherte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können, haben nur dann noch eine Chance auf eine Rente wenigstens wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie vor dem 2. Jänner 1961 geboren sind. Für

diesen Personenkreis kommt nach § 240 SGB VI eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in Betracht.

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten Versicherte, die weder in ihrem bisherigen Beruf noch in einem zumutbaren Verweisungsberuf sechs Stunden täglich arbeiten können. Welcher Verweisungsberuf zumutbar ist, hängt von der Qualität des bisherigen Berufs ab. Die Qualität des bisherigen Berufs richtet sich nach der dafür erforderlichen Qualifikation. Dabei sind folgende Stufen zu unterscheiden:

- 1. Stufe: ungelernte Berufe
- **2. Stufe:** Berufe mit einer Ausbildung von bis zu zwei Jahren (Angelernte des oberen und unteren Bereichs)
- **3. Stufe:** Berufe mit einer Ausbildung von mehr als zwei Jahren (Facharbeiter)
- **4. Stufe:** Berufe, die zusätzliche Qualifikationen oder Erfahrung oder den erfolgreichen Besuch einer Fachschule voraussetzen (z. B. Meister, Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion gegenüber anderen Facharbeitern, Spezialfacharbeiter)
- **5. Stufe:** Berufe, die den erfolgreichen Abschluss einer Fachhochschule oder eine zumindest gleichwertige Berufsausbildung voraussetzen
- **6. Stufe:** Berufe, deren hohe Qualifikation regelmäßig auf einem Hochschulstudium oder einer vergleichbaren Qualifikation beruht

Versicherte dürfen lediglich auf Tätigkeiten derselben oder der jeweils niedrigeren Stufe verwiesen werden, und für die vollwertige Ausübung der Verweisungstätigkeit darf maximal eine Einarbeitungszeit von höchstens drei Monaten benötigt werden.

Aus der Stufentabelle ist ersichtlich, dass die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit für Ungelernte und Angelernte des unteren Bereichs keine eigenständige Bedeutung hat, denn für ungelernte Tätigkeiten, deren Verrichtung ihnen zumutbar ist, ist auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein ausreichendes Angebot vorhanden.

Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter sechs Stunden täglich

Versicherte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine sechs Stunden täglich arbeiten können, sind nach § 43 Abs. 1 SGB VI teilweise erwerbsgemindert. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung soll in Verbindung mit einer Teilzeittätigkeit den Lebensunterhalt sichern.

Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter drei Stunden täglich

Versicherte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine drei Stunden täglich arbeiten können, sind nicht nur teilweise, sondern nach § 43 Abs. 2 SGB VI auch voll erwerbsgemindert. Nach § 89 SGB VI wird nur die höhere Rente ausgezahlt. Dies ist in aller Regel die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von drei bis unter sechs Stunden täglich

Auch Versicherte mit einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich können nicht nur teilweise, sondern auch voll erwerbsgemindert sein. Der Große Senat des BSG hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 10. Dezember 1976 festgestellt, dass es für diesen Personenkreis auch auf das konkrete Vorhandensein eines dem Leistungsvermögen angepassten Teilzeitarbeitsplatzes ankommt. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber auch bei der Reform der Erwerbsminderungsrenten zum 1. Jänner 2001 beibehalten. In der Gesetzesbegründung zu § 43 SGB I heißt es:

"Die konkrete Betrachtungsweise wird wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation beibehalten. Der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente wird nicht allein vom Gesundheitszustand des Versicherten abhängig gemacht (sogenannte abstrakte Betrachtungsweise), sondern auch davon, ob er noch in der Lage ist, bei der konkreten Situation des (Teilzeit-) Arbeitsmarktes die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit zur Erzielung eines Erwerbseinkommens einzusetzen. Versicherte, die nur mindestens drei, aber nicht mehr als sechs Stunden arbeiten, das verbliebene Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente."

Es bleibt also festzuhalten, dass Versicherte mit einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich nur teilweise erwerbsgemindert sind, wenn sie einen Teilzeitarbeitsplatz innehaben, aber voll erwerbsgemindert, wenn ihnen kein Teilzeitarbeitsplatz zur Verfügung steht. Ihre volle Erwerbsminderung ist dann auch von der Arbeitsmarktlage abhängig.



Da der Teilzeitarbeitsmarkt in den letzten Jahren immer mehr Bedeutung erlangt hat, kommen aber zunehmend Diskussionen auf, ob die Situation auf dem Teilzeitarbeitsmarkt für Versicherte mit einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden tatsächlich noch ungünstig und die konkrete Betrachtungsweise noch gerechtfertigt ist. Insoweit ist die zukünftige Entwicklung abzuwarten.

3. Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit, § 102 Abs. 2 SGB VI

Nach § 102 Abs. 2 SGB VI werden Erwerbsminderungsrenten im Regelfall nur auf Zeit geleistet, und zwar für höchstens drei Jahre. Die Renten sollen die Zeit bis zur Besserung des Gesundheitszustands oder bis zur Besserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt überbrücken.

Die Ausgestaltung im Einzelnen richtet sich danach, ob die Erwerbsminderungsrenten rein aus gesundheitlichen Gründen oder auch wegen der Arbeitsmarktlage gezahlt werden. Aus rein gesundheitlichen Gründen werden die Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Renten wegen voller Erwerbsminderung bei einem Leistungsvermögen von unter drei Stunden gezahlt. Auch von der Arbeitsmarktlage abhängig sind die Renten wegen voller Erwerbsminderung bei einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden. Renten, die aus rein gesundheitlichen Gründen gezahlt werden, werden grundsätzlich auf Zeit geleistet. Es kann aber auch der Fall eintreten, dass sie auf Dauer zu leisten sind, und zwar dann, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Da die ärztliche Prognose hinsichtlich einer Besserung der Erwerbsfähigkeit häufig ungewiss ist, werden in der Praxis meist befristete Renten gewährt.

Die maximale Gesamtdauer der Befristung beträgt neun Jahre. Wenn z. B. nach Ablauf von sieben Jahren eine Weitergewährung ansteht, muss deshalb entschieden werden, ob die Rente noch einmal auf zwei weitere Jahre befristet werden oder ob sich gleich eine Dauerrente anschließen soll; eine Verlängerung der Befristung um weitere drei Jahre ist nicht mehr möglich.

Renten, die auch von der Arbeitsmarktlage abhängig sind, können ohne Ausnahme immer nur auf Zeit geleistet werden. Die Höchstdauer der Befristung von neun Jahren gilt bei diesen Renten nicht. Die Befristung kann und muss gegebenenfalls bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze verlängert werden.

Das Zusammenspiel von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer und Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit zeigt folgendes Beispiel. Dabei ist zu beachten, dass Renten auf Zeit nach § 101 Abs. 1 SGB VI grundsätzlich erst sechs Monate nach Eintritt der Erwerbsminderung beginnen.



Beispiel:

Ab 16. April 2017 Leistungsvermögen drei bis unter sechs Stunden auf Dauer, kein Teilzeitarbeitsplatz, Rentenantrag am 16. April 2017

Anspruch

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: ab 1. Mai 2017 auf Dauer;

Rente wegen voller Erwerbsminderung: ab 1. November 2017 bis 31. Oktober 2020 (die Dauer könnte auch kürzer gewählt werden)

Zahlung

- 1. Mai 2017 bis 31. Oktober 2017: Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung;
- 1. November 2017 bis 31. Oktober 2020: Rente wegen voller Erwerbsminderung;
- 1. November 2020 bis ...: Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (ohne bzw. mit erfolglosem Weitergewährungsantrag hinsichtlich der Rente wegen voller Erwerbsminderung);

4. Rehabilitation vor Rente

Die Rentenversicherung versucht zu vermeiden, dass Versicherte aus dem Arbeitsleben ausscheiden und eine Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen müssen. Dies strebt sie schon seit vielen Jahren zunächst durch Maßnahmen zur Rehabilitation an.

Deshalb wird nach § 9 Abs. 1 SGB VI bei jedem Antrag auf Erwerbsminderungsrente geprüft, ob es durch Leistungen zur Rehabilitation möglich ist, den Auswirkungen einer Krankheit oder Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit entgegenzuwirken und dadurch ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern.

Dazu müssen die Versicherten keinen eigenen Rehabilitationsantrag zusätzlich zum Rentenantrag stellen. Sie müssen den geplanten Leistungen zur Rehabilitation nach § 115 Abs. 4 SGB VI lediglich zustimmen. Rehabilitationsleistungen können als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kommen etwa Umschulungen, Weiterbildungen, Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber, technische Arbeitshilfen oder Kraftfahrzeughilfe in Betracht.

Leistungen zur Rehabilitation können nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI bereits dann gewährt werden, wenn die Erwerbsfähigkeit lediglich gefährdet ist und die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann. Bei dieser Fallgruppe liegt noch keine Erwerbsminderung vor, sodass der Rentenantrag abgelehnt werden muss. Stattdessen kann mit Zustimmung des Versicherten eine Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden, um eine Minderung der Erwerbsfähigkeit auch in Zukunft zu verhindern.

Leistungen zur Rehabilitation sind nach § 10 Abs. 1

Nr. 2b SGB VI auch möglich, wenn die Erwerbsfähigkeit gemindert ist, durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben aber wieder wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Dann haben die Versicherten dem Grunde nach einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, die nach § 102 Abs. 2a SGB VI bis zum Ende der Rehabilitationsmaßnahme befristet werden kann. Grundsätzlich wird bis zum Ende der Rehabilitationsmaßnahme aber keine Rente geleistet, sondern Übergangsgeld gezahlt, weil für die Versicherten die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch die Rehabilitationsmaßnahme im Vordergrund stehen soll. Bei dieser Fallgruppe haben auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Wiederherstellung der Wegefähigkeit Bedeutung. Zur Erwerbsfähigkeit gehört nämlich auch die Fähigkeit, einen Arbeitsplatz zu erreichen. Diese Fähigkeit fehlt bei Versicherten, die auch bei Verwendung von Hilfsmitteln nicht in der Lage sind, täglich viermal eine Wegstrecke von über 500 Metern mit zumutbarem Zeitaufwand zu Fuß zurückzulegen und zweimal täglich öffentliche Verkehrsmittel während der Hauptverkehrszeit zu benutzen. Diese Versicherten sind voll erwerbsgemindert. Die Wegefähigkeit und damit die Erwerbsfähigkeit ist aber wiederhergestellt, wenn der Rentenversicherungsträger für die Zeit der Arbeitssuche die Übernahme von Beförderungskosten (einschließlich Taxikosten) zur Teilnahme an Vorstellungsgesprächen in voller Höhe bewilligt. Bei tatsächlicher Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses ist die Wegefähigkeit wiederhergestellt, wenn die Übernahme von Taxikosten ohne Eigenbeteiligung für den Hin- und Rückweg zum Arbeitsplatz so lange zugesichert ist, bis der Versicherungsträger nach Begründung einer dauerhaften Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der dann gegebenen individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten über Leistungen nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung oder über Zuschüsse zu den Beförderungskosten endgültig entscheiden kann.

Leistungen zur Rehabilitation sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 2c SGB VI weiter möglich, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht über die Grenze der teilweisen Erwerbsminderung hinaus gebessert, also kein mindestens sechsstündiges Leistungsvermögen erreicht werden kann. Dann soll zumindest die volle Erwerbsminderung vermieden werden, indem Leistungen zur Erhaltung des bisherigen oder zur Erlangung eines in Aussicht stehenden Arbeitsplatzes gewährt werden können.

5. Einbeziehen des Arbeitgebers

Bei Versicherten, die ein Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich aufweisen und noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, bemühen sich die



Rentenversicherungsträger, sie bei der Erlangung eines leistungsgerechten Teilzeitarbeitsplatzes beim bisherigen Arbeitgeber zu unterstützen. Diese Anstrengung wird auch unternommen, wenn das Arbeitsverhältnis nur dem Grunde nach noch besteht, die Versicherten in der letzten Tätigkeit aber schon seit Jahren arbeitsunfähig waren und mittlerweile arbeitslos gemeldet sind.

Zunächst werden die rechtlichen Möglichkeiten der Versicherten geklärt. Wenn die Versicherten schwerbehindert sind, haben sie nach § 164 Abs. 4 SGB IX nicht nur Anspruch auf einen Teilzeitarbeitsplatz, sondern auch auf eine leistungsgerechte Beschäftigung. Auch aus Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag kann sich ein Anspruch auf die Umsetzung auf eine leistungsgerechte Beschäftigung ergeben. Weiters können Versicherte, die in einem Betrieb mit mehr als 15 Arbeitnehmern beschäftigt sind, nach § 8 TzBfG (Teilzeit- und Befristungsgesetz) einen Anspruch auf Reduzierung ihrer Arbeitszeit haben.

Danach wird beim Arbeitgeber individuell je nach den rechtlichen Möglichkeiten angefragt, ob der Teilzeitanspruch realisiert werden kann bzw. welche Gründe entgegenstehen. Die Anfrage erfolgt über die Versicherten. Damit der Arbeitgeber die Einsetzbarkeit der Versicherten prüfen und berücksichtigen kann, wird das durch die Begutachtung festgestellte Leistungsbild der Versicherten mitgeschickt. Der Arbeitgeber wird auch darüber informiert, dass die Beschäftigung der Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterstützt werden kann.

Auch wenn Versicherte keinen Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung haben, erhalten sie ein Anschreiben für ihren Arbeitgeber mit beigelegtem Leistungsbild, damit sie bei ihrem Arbeitgeber nachfragen können, ob er ihnen über die rechtliche Verpflichtung hinaus einen Teilzeitarbeitsplatz anbieten kann. Auch in diesem Fall besteht die Möglichkeit von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Wenn Versicherte einen Teilzeitarbeitsplatz erhalten, bekommen sie daneben eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Sie sind mit der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und dem Lohn aus der Teilzeittätigkeit wesentlich besser gestellt, als wenn sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen würden. Dies gilt auch dann, wenn die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen der Anrechnung des Teilzeitlohns nach § 96a SGB VI gekürzt wird.

6. Wiedereingliederung nach Erwerbsminderungsrente auf Zeit

Wenn eine Zeitrente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung ausläuft, Versicherte sich aber weiterhin für erwerbsgemindert halten und weiterhin eine Erwerbsminderungsrente beziehen wollen, müssen sie einen Weitergewährungsantrag stellen. Dieser Weitergewährungsantrag ist ein neuer Rentenantrag, der zu einer erneuten gesundheitlichen Prüfung führt. Dabei wird auch geprüft, ob jetzt durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben das Ziel der Wiedereingliederung erreicht werden kann.

Natürlich haben Versicherte auch die Möglichkeit, im Anschluss an eine Zeitrente von vorneherein einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen, wenn sich ihrer Meinung nach der Gesundheitszustand im Vergleich zur Zeit der Rentengewährung verbessert hat.

Darüber hinaus fördert § 11 SGB IX Modellvorhaben, die den Vorrang von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben vor einer Rentengewährung stärken und die Ergänzung von Rentenleistungen durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben ausbauen sollen.

Auch die DRV Bayern Süd hat das Ziel, sich an einem solchen Modellprojekt zu beteiligen. In welchem Modellprojekt sich das Ziel einer Eingliederung von Versicherten ins Arbeitsleben am besten erreichen lässt, wird derzeit geprüft.